



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Kirchberg
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg SG

Raphael Hartmann
Jurist
BUD AFU Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294651

St.Gallen, 14. November 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Kirchberg
Gesuch Nr. (Kanton)	24-6591
Teilstrassenplan	«Verlegung Husenstrasse» (Gemeindestrasse 1. und 2. Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt** in Kenntnis der Einsprachen:

1. Der Teilstrassenplan «Verlegung Husenstrasse» (G1/2) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Es sollen, wenn möglich, Schwammstadtelemente berücksichtigt werden (das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern). Um die Auswirkungen der Klimaerwärmung zu vermindern, ist es angezeigt, jetzt und künftig zu überlegen, wie mit Grün (Pflanzen) und Blau (Wasser) im Siedlungsraum umgegangen werden kann.



Der zu sanierende Strassenabschnitt muss zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der bestehende Asphalt mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss die Entsorgung des Altbelages nach der Abfallverordnung (VVEA) erfolgen.

Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, ist ein Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) zu erstellen, in dem die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), Bodenmaterial und Aushubmaterial aufgezeigt werden. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, kantonale Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
4. Die beiliegende Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege vom 11. November 2024 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Verlegung Husenstrasse» (G1/2), Situation 1:500, 4-fach
- Stellungnahme Denkmalpflege vom 11. November 2024

Kopie an:

- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Amt für Kultur, Denkmalpflege

